

Beginn: **17.30 Uhr**  
Ende: **19.50 Uhr**

## **Niederschrift**

### **über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 19. April 2016 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim**

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

#### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.03.2016 (ö.T.)
2. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 12.04.2016 (ö.T.)
3. Bestellung eines Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz
4. Wasserversorgung Drosendorf
  - a. Beschlussfassung zur Eingliederung in den ZWE
  - b. Beschluss der Beitrags- und Gebührensatzung / BGS-WAS
5. Feuerwehrwesen – Beschluss der neuen Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebermannstadt für den Bereich Windischgailenreuth
7. Wünsche und Anfragen
  - 7.1 Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim, Sachstand der Prüfung durch den BKPV

Zusätzlich aufgenommen in die Tagesordnung wurde unter Zustimmung aller Beratungsberechtigten folgender Punkt:

## **Anwesende Beratungsberechtigte:**

**Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 18**

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann – anwesend ab 18:05 Uhr
3. Bürgermeister Günter Honeck

### Marktgemeinderäte:

Peter Eismann  
Dorothea Göller  
Dr. Hans-Jürgen Dittmann – anwesend ab 18:00 Uhr  
Dr. Reinhard Stang  
Arnulf Koy – anwesend ab 17:45 Uhr  
Stefan Pfister  
Monika Dittmann  
Helmut Amon  
Christian Dormann  
Erich Weis  
Uwe Rziha  
Rudolf Fischer  
Irmgard Heckmann  
Josef Arneth  
Wolfgang Nagengast

### Ortssprecher:

Carina Heinlein  
Zacharias Zehner  
Agnes Fronhöfer

## **Abwesende Beratungsberechtigte:**

### Entschuldigt:

Ute Pfister  
Ralf Geisler  
Stefan Rickert

## **Schritfführer:**

Holger Arneth

## **Weitere Anwesende:**

### Presse:

FT – Frau Hubele  
NN –

Zuhörer: 5

## Öffentlicher Teil

### 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.03.2016 (ö.T.)

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Folgende Bedenken gegen die Niederschrift wurden erhoben:

Weitere Bedenken wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

**Abstimmung: 15/0**

### 2. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts-, und Forstausschusses vom 12.04.2016 (ö.T.)

Vom Inhalt der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Niederschrift über die Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses hat der Marktgemeinderat Kenntnis genommen. Er stimmt den Empfehlungen bzw. den ausdrücklich gefassten Beschlussvorschlägen unter Berücksichtigung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Ergänzungen vollinhaltlich zu.

Nrn. der Niederschrift:

- 1.2 Bauvoranfrage Kaiser Angela, Forchheim  
Bauvorhaben: Neubau von zwei Einfamilienhäusern  
Bauort: Fl.Nr. 4779, Gemarkung Eggolsheim (Pestalozzistraße 7)

**Abstimmung: 15/0**

- 1.3 Antrag Pöhlmann Maria und Leo auf denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des Wohngebäudes Winkelgasse 9, Fl.Nr. 95 im Ensemble Eggolsheim

**Abstimmung: 15/0**

4. Tektur zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur geringfügigen Erweiterung und Tieferlegung der Abbausohle des Kalksteinbruchs der Drügendorfer Schotterwerke

**Abstimmung: 15/0**

5. Antrag Fleischmann Robert und Thomas, Neuses auf Änderung des Bebauungsplanes „Neuses Nord“ im Bereich der Gaststätte „Blaue Maus“

**Abstimmung: 15/0**

### **3. Bestellung eines Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz**

Nach dem Abmarkungsgesetz Art. 11 Abs. 3 S.1 ist die Bestellung der Feldgeschworenen durch den Gemeinderat geregelt. Art. 13 Abs. 2 sagt: „Die Feldgeschworenen werden bei Übernahme ihrer Aufgaben durch den 1. Bürgermeister zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses, falls ein solches nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 vereinbart ist, in Eidesform verpflichtet“.

Auf dieser Grundlage wurde Herr Theodor Pfeufer für den Ortsteil Rettern durch 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann als Feldgeschworener im Markt Eggolsheim vereidigt. Die Bestellung durch den Marktgemeinderat ist nachzuholen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat bestellt nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Herrn Theodor Pfeufer für den Ortsteil Rettern zum Feldgeschworenen im Markt Eggolsheim.

**Abstimmung: 15/0**

### **4. Wasserversorgung Drosendorf**

#### **4.1 Beschlussfassung zur Eingliederung in den ZWE**

Der Markt Eggolsheim betreibt für den Ortsteil Drosendorf bisher noch eigenständig die Wasserversorgung. Über eine Aufnahme der Wasserversorgung Drosendorf in den ZWE wurde in den vergangenen Jahren schon mehrfach diskutiert und beraten. Auch in speziell für diese Problematik einberufenen Bürgerversammlungen wurden die Punkte für die Aufnahme in den ZWE immer wieder erläutert und umfangreich diskutiert.

Mittlerweile besteht für die gesamte Wasserversorgung Drosendorf ein nicht unerheblicher Investitionsaufwand für notwendige Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen, welcher vom Ing.-Büro Sauer+Harrer ermittelt und dem Marktgemeinderat bereits vorgestellt wurde. Dazu gehören die Edelstahlauskleidung der Wasserkammern im Hochbehälter, die Erneuerung der Rohrleitungen und Armaturen im Hochbehälter, sowie die Sanierung des Quellsammelschachtes mit Zuleitung. Außerdem muss eine UV-Filtration und eine UV-Desinfektion im Hochbehälter eingebaut werden. Die beschriebenen Maßnahmen wurden bereits in der Sitzung vom 03.02.2016 beschlossen. Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf ca. 210.100,-- € brutto. Da der Landkreis Forchheim im Jahr 2017 die Ortsdurchfahrt (Feuersteinstraße) erneuert, erfolgt zuvor in diesem Bereich noch die Sanierung der Wasserleitung (Austausch Schieber, Hydranten und Hausanschlüsse) durch den Markt Eggolsheim. Hier ist mit Kosten in Höhe von 184.000,-- € brutto zu rechnen. An den Kosten für die Sanierung der Wasserleitungen wird sich der ZWE mit einem Investitionskostenzuschuss an den Markt Eggolsheim in Höhe von 110.700,-- € brutto beteiligen. Die beschriebenen Investitionen sind durch den Markt Eggolsheim vor einer möglichen Eingliederung in den ZWE durchzuführen. Die Kosten hierfür werden über Verbesserungsbeiträge auf die Grundstückseigentümer von Drosendorf umgelegt. Danach bliebe mittelfristig lediglich noch die Sanierung des restlichen Ortsnetzes mit Kosten von ca. 130.300,-- € brutto übrig, welche der ZWE zu tragen hat. Diese weiteren Kosten werden über die Gebühr mitfinanziert. Somit fallen hierfür keine weiteren Verbesserungsbeiträge an.

Die Eingliederung der Wasserversorgung Drosendorf in den ZWE ist sowohl im Hinblick auf die Verbrauchsgebühren, als auch aus Verwaltungssicht absolut notwendig. Die historisch niedrige Verbrauchsgebühr von aktuell 0,67 €/cbm, kann in dieser Höhe auf keinen Fall aufrecht erhalten werden. Gerade die im letzten Kalkulationszeitraum angefallenen Kosten für die zusätzlich notwendigen Trinkwasseruntersuchungen und die mobile Chlorung 2013 und 2014 in Folge der mikrobiologischen Verunreinigungen oder die Kosten des ZWE für die Betreuung der Wasserversorgung Drosendorf werden einen deutlichen Anstieg der Verbrauchsgebühr zur Folge haben.

Auch der Verwaltungsaufwand steigt aufgrund zunehmender Anforderungen durch die Aufsichtsbehörden. Da ein vorhandener ZWE mit einer für diese Thematik entsprechenden und fachlich

gut qualifizierten Verwaltung besteht, ist es mehr als sinnvoll, auch die Wasserversorgung Drosendorf an diesen zu übergeben, um auch die Verwaltungsabläufe hierfür zu verbessern und effizienter gestalten zu können.

In der vergangenen Verbandsversammlung des ZWE am 06.04.2016 wurde bereits seitens des Zweckverbandes über die Eingliederung der Wasserversorgung Drosendorf, als auch der Wasserversorgung Schnaid in der Gemeinde Hallerndorf beraten und die Eingliederung beider Wasserversorgungen positiv beschlossen. Auch die Gemeinde Hallerndorf hat über die Eingliederung ihrer Wasserversorgung Schnaid in den ZWE bereits positiv Beschluss gefasst.

In der Verbandsversammlung wurde ferner darauf hingewiesen, dass im Eingemeindungsvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Drosendorf und dem Markt Eggolsheim vereinbart wurde, dass ein Anschluss der Wasserversorgung Drosendorf an den ZWE nur im Einvernehmen mit den zukünftigen gemeindlichen Vertretern aus Drosendorf und der Mehrheit der betroffenen Gemeindebürger erfolgen darf. Zu dieser Textstelle wurde die Rechtsaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten. Folgende Antwort wurde hierzu abgegeben:

*„Sehr geehrter Herr Arneth,  
wir bedanken uns für Ihre Anfrage und stimmen Ihrer Auffassung zu.  
In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass Eingemeindungsverträge dem Sinn nach nicht auf Dauer angelegt sind, sondern grundsätzlich nur den Charakter von Übergangsregelungen haben dürfen. Sinn und Zweck dieser Vereinbarungen war es für eine angemessene Übergangszeit das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde zu regeln. Auch sollten diese Regelungen auf einen zeitlich überschaubaren Rahmen begrenzt werden. Ist ein Zeitraum von ca. 25 Jahren seither verstrichen, kann der Gemeinde ein Festhalten an den Verpflichtungen in aller Regel nicht zugemutet werden.  
In den meisten Eingliederungsvereinbarungen - so auch in der mit Drosendorf - fehlen Regelungen über die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen. In der Literatur ist strittig, wie Ansprüche aus solchen Vereinbarungen überhaupt durchsetzbar/einklagbar sind und wer die Legitimation für den Klageweg hätte. Diese Legitimation stünde allenfalls dem früheren Bürgermeister oder dem Gemeinderat zu, nicht aber einzelnen Gemeindebürgern. Allerdings dürfte sich diese Möglichkeit durch Zeitablauf erledigt haben.  
Wir sind der Überzeugung, dass der jetzige Marktgemeinderat legitimiert ist, den geplanten Beschluss zu fassen.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Eduard Minks  
Landratsamt Forchheim  
Kommunalaufsicht“*

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die Wasserversorgung Drosendorf nach Abschluss der beschriebenen Investitionsmaßnahmen in den ZWE einzugliedern.

#### **Beschluss:**

Der Markt Eggolsheim beschließt, dass die Wasserversorgung Drosendorf in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe (ZWE) eingegliedert wird, nachdem der Markt Eggolsheim

- den Hochbehälter Drosendorf (Edelstahlauskleidung der Wasserkammern, Austausch der Rohrleitungen und Armaturen),
- den Quellsammelschacht mit Zuleitung,
- die Ultrafiltration und UV-Desinfektion

saniert bzw. installiert und diese Investitionskosten über Verbesserungsbeiträge mit den Grundstückseigentümern abgerechnet hat.

Für die Sanierung des Ortsnetzes gibt der ZWE anfangs einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 110.700,- € brutto und saniert mittelfristig das restliche Ortsnetz mit ca. 130.300,- € brutto. Eine Erhöhung des Wasserpreises im Verbandsgebiet aufgrund dieser Maßnahme wird ausgeschlossen. Zu gegebener Zeit ist eine Überenahmevereinbarung bezüglich Quelle, Hochbehälter (inkl. UV-Anlage) und Ortsnetz mit allen notwendigen Zubringerleitungen zu schließen, um diese ins unterhaltspflichtige Eigentum des ZWE zu überführen.

**Abstimmung: 16/2**

## 4.2. Beschluss der Beitrags- und Gebührensatzung / BGS-WAS

Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Kommune aufgrund von Art. 5 KAG Beiträge von den Grundstückseigentümern der angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH sind die Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge mit Hilfe einer sog. Globalberechnung zu ermitteln. Die der jeweiligen Globalberechnung zugrunde liegenden Gesamtaufwendungen sind dabei unterschiedslos auf alle Beitragsflächen im Einrichtungsgebiet umzulegen, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder beitragspflichtig sind oder nach den Planungen der Kommune in absehbarer Zeit voraussichtlich beitragspflichtig werden.

Die Globalberechnung hat folgende Beitragsberechnung ergeben:

### 1. Ermittlung des umlegungsfähigen Aufwandes:

1.1 Gesamtinvestitionsaufwand abgerundet, netto	364.452 €
1.2 abzüglich Zuwendungen	37.645 €
1.3 verbleibt durch Zuwendungen ungedeckter Aufwand, netto	326.807 €
1.4 abzüglich nicht über Beiträge finanzierter kalkulatorischer Anteil zum Finanzierungsausgleich, ca.	20.000 €
1.5 verbleibt durch Zuwendungen, nicht beitragsfinanzierter Anteil etc. ungedeckter umlegungsfähiger Aufwand, netto	<b>306.807 €</b>

### 2. Bezugsflächen:

	Grundstücksflächen	Geschossflächen
2.1 Derzeit angeschlossene und anschließbare Flächen	128.123 m <sup>2</sup>	39.392 m <sup>2</sup>
2.2 Künftig zu erschließende Flächen	0 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
2.3 Pauschale Flächenerweiterungen / Nachverdichtungen (geschätzt)	500 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>
<b>2. Summe Bezugsflächen</b>	<b>128.623 m<sup>2</sup></b>	<b>40.192 m<sup>2</sup></b>

### 3. Ermittlung des Grundstücksflächenbeitrages:

Verteilung des umlegungsfähigen Aufwandes nach 1.5 auf die Summe der Grundstücksflächen:

$$\frac{\text{ca. 40,0 \% von 306.807 €}}{128.623 \text{ m}^2} = \underline{\underline{0,95 \text{ €/m}^2 \text{ (netto)}}$$

### 4. Ermittlung des Geschossflächenbeitrages:

Verteilung des umlegungsfähigen Aufwandes nach 1.5 auf die Summe der Geschossflächen:

$$\frac{\text{ca. 60,0 \% von 306.807 €}}{40.192 \text{ m}^2} = \underline{\underline{4,58 \text{ €/m}^2 \text{ (netto)}}$$

### 5. Probe: Kalkulatorische Beitragseinnahmen nach der Globalberechnung:

128.623 m <sup>2</sup>	Grundstücksflächen	x	0,95 €	122.192 €	= 40,0 %
40.192 m <sup>2</sup>	Geschossflächen	x	4,58 €	184.079 €	= 60,0 %
<b>Summe 5. Kalkulatorische Beiträge</b>				<b>306.271 €</b>	<b>= 100 %</b>

Die kalkulatorische Finanzierung der Wasserversorgungseinrichtung nach vorliegender Globalberechnung – Stand März 2016 – erbringt den Nachweis über die Angemessenheit der Herstellungsbeiträge nach der BGS-WAS vom März 2016.

Bei der Ermittlung des Gesamtinvestitionsaufwandes wurden keine zu erwartende Kostenerhöhungen für die Erneuerung von den Wasserleitungen und Hausanschlüssen berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dieser Globalberechnung nachgewiesen wird, dass die Herstellungsbeitragssätze, die der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom März 2016 zugrunde liegen, angemessen und vertretbar sind und diese nicht zu einer Aufwandsüberdeckung führen. Der Beitragsmaßstab entspricht der ständigen Rechtsprechung des BayVGH.

Ferner wurde im Rahmen der Beitragsermittlung auch die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung für den Ortsteil Drosendorf den aktuellen Musterbestimmungen angepasst.

Folgende Änderungen haben sich in der neuen BGS im Vergleich zur alten Satzung ergeben:

<b>BGS/WAS – Eggolsheim/Drosendorf (aktuell)</b>	<b>Änderungen gem. Erläuterung u. Muster BGS/WAS</b>
<b>§ 5 Beitragsmaßstab</b>	<b>§ 5 Beitragsmaßstab</b>
<p>(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 Prozent der nach Satz 1 ermittelten Fläche angesetzt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.</p>	<p>(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln <i>(Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm)</i>. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, <i>wenn und</i> soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 Prozent der nach Satz 1 ermittelten Fläche angesetzt. <i>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.</i> Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.</p>
<b>§ 11 Entstehen der Gebührenschuld</b>	<b>§ 11 Entstehen der Gebührenschuld</b>
<p>(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.</p> <p>(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <i>Der Markt Eggolsheim teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.</i> Im Übrigen entsteht die</p>	<p>(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.</p> <p>(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <i>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.</i> Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Be-</p>

<b>BGS/WAS – Eggolsheim/Drosendorf (aktuell)</b>	<b>Änderungen gem. Erläuterung u. Muster BGS/WAS</b>
Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.	ginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.
<b>§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</b>	<b>§ 13 Abrechnung, Fälligkeit Vorauszahlung</b>
<p>(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr (Alternative 1 für den Gebührenmaßstab)/Die Grund- und die Verbrauchsgebühr (Alternative 2 für den Gebührenmaßstab) wird/werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Eggolsheim die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.</p>	<p>(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels <i>des Jahresverbrauchs</i> der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Markt Eggolsheim die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.</p>

Aufgrund der genannten Änderungen und des neu errechneten Beitrages ist folgende neue Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung Drosendorf zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) des Marktes Eggolsheim für den Gemeindeteil Drosendorf:

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Eggolsheim für den Gemeindeteil Drosendorf (BGS/WAS)**

**vom 19.04.2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die der Markt Eggolsheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt Eggolsheim erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindeteil Drosendorf einen Beitrag.



## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (*Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm*). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, *wenn und* soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 Prozent der nach Satz 1 ermittelten Fläche angesetzt. <sup>5</sup>*Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.* <sup>6</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |               |
|---|---------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,95 €</b> |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>4,58 €</b> |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Markt Eggolsheim erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	9,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	18,00 € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	36,00 € / Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	72,00 € / Jahr.

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 0,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
<sup>2</sup>Er ist durch den Markt Eggolsheim zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Im Einzelfall wird für das während der Bauzeit ohne Zähler entnommene Wasser eine Gebührenpauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>*Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.* <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Markt Eggolsheim die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Eggolsheim für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 13.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Eggolsheim, den 20.04.2016

**Abstimmung: 18/0**

**5. Feuerwehrwesen – Beschluss der neuen Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die aktuell noch geltende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ist aus dem Jahr 1997. Aufgrund gewisser Anschaffungen des Marktes Eggolsheim in Form von neuen Fahrzeugen und Materialien ist es an der Zeit diese Satzung und Ihre Pauschalsätze anzupassen. Diese Anpassungen und Neuberechnungen der Pauschalsätze wurden von der Verwaltung des Marktes Eggolsheim erarbeitet und wie nachfolgend aufgeführt vorgeschlagen. Mit dieser überarbeiteten Satzung wäre der Markt Eggolsheim auf dem aktuellsten Stand, auch hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit. Teilweise mussten auch Rechtsgrundlagen ausgetauscht oder hinzugefügt werden. Ebenfalls wurden die ehemals zwei Anlagen (eine für Pflichtaufgaben und eine für freiwillige Leistungen) zu einer zusammengefügt, da dies ausreichend ist.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

**Satzung**  
**über Aufwendungsersatz und Gebühren**  
**für Einsätze und andere Leistungen**  
**gemeindlicher Feuerwehren**

**19.04.2016**

**in Kraft getreten am 06.05.2016**  
**(Amtsblatt vom 06.05.2016 Nr. 9)**  
**in der zurzeit gültigen Fassung**

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

### **Satzung :**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) Der Markt Eggolsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung **oder Fehlalarmen.**

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), **sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG** zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen**

(1) Der Markt Eggolsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), **sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG** zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 3  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.1997 außer Kraft.

Eggolsheim, den 19.04.2016

Claus Schwarzmann  
1. Bürgermeister

# Anlage

## zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4), **den Pauschalen (Nummer 5)** und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) <b>Mannschaftstransportwagen (MTW)</b>	2,80 €
b) <b>Mehrzweckfahrzeug (MZF)</b>	3,20 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenanhänger (TSA), Pulverlöschanhänger (P250), Ölschadenanhänger (ÖSA)	3,60 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF10, LF 8 bzw. LF 8/6)	6,10 €
e) <b>Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)</b>	7,90 €
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,20 €

#### 2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) <b>Mannschaftstransportwagen (MTW)</b>	23,30 €
b) <b>Mehrzweckfahrzeug (MZF)</b>	27,90 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenanhänger (TSA), Pulverlöschanhänger (P250), Ölschadenanhänger (ÖSA)	51,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF10, LF 8 bzw. LF 8/6)	102,00 €
e) <b>Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)</b>	144,00 €
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	99,00 €

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörige Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.



Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze	50,00 €
b) Stromerzeuger 5 KVA mit Beleuchtungssatz	25,00 €
c) Motorsäge	15,00 €
d) Tauchpumpe	15,00 €
e) Schmutzwasserpumpe	25,00 €
f) Mehrzwecksauger	15,00 €
g) Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
h) faltbehälter	20,00 €
i) Drucklüfter	15,00 €

#### 4. Materialkosten

a) Ölbindemittel pro Sack	23,00 €
b) Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	18,00 €
c) Mehrbereichsschaummittel (20 Kg)	70,00 €
d) Feuerlöscher – CO2 (6 Kg)	100,00 €
e) Feuerlöscher – CO2 (12 Kg)	200,00 €
f) Feuerlöscher – Pulver (6 Kg)	70,00 €
g) Feuerlöscher – Pulver (12 Kg)	140,00 €
h) Pulverlöschanhänger P250	nach Aufwand

#### 5. Pauschalen:

a) Kleinmaterial (wie z.B. Funkgeräte)	20,00 €
b) Mindestgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm	350,00 €
g) Schlauchreinigung, Pflege und Prüfung – Stückpreis	
- B75-15 m, B75-20 m, C42-15 m, C52-15 m (15 bzw. 20 Meter lang)	15,00 €
- C42-30 m, C52-30 m (30 Meter lang)	20,00 €
c) B-Schlauchkupplung einbinden und prüfen	15,00 €
d) C-Schlauchkupplung einbinden und prüfen	10,00 €

#### 6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende **30,00 €**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **30,00 €**

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**Abstimmung: 18/0**

## **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebermannstadt für den Bereich Windischgaillenreuth**

Das Planungsbüro TEAM 4, Nürnberg legt mit Schreiben vom 29.03.2016 die Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebermannstadt für den Bereich Windischgaillenreuth vor. Die Planung ist erforderlich, da sich in diesem Ortsteil der Stadt Ebermannstadt ein Schreinereibetrieb erweitern möchte. Östlich und südlich an den Planbereich angrenzend befindet sich neben Wohnhaus und Betriebsgebäude noch ein Stallgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Grundstück. Zur Errichtung einer neuen Betriebshalle direkt nördlich zu den bestehenden Gebäuden ist die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich. Sinnvoll ist die Betriebserweiterung vor Ort, verbunden mit dem Abriss der bestehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Halle und der Neuerrichtung einer größeren Betriebshalle. Dadurch wird ein zukünftiger Leerstand einer landwirtschaftlichen Halle vermieden. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Windischgaillenreuth und umfasst eine derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche. Die neu vorgesehene Nutzung ist Dorfgebiet (MD)

### **Beschluss:**

Der Markt Eggolsheim erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebermannstadt für den Ortsteil Windischgaillenreuth.

**Abstimmung: 18/0**

## **7. Wünsche und Anfragen**

### **7.1 Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim, Sachstand der Prüfung durch den BKPV**

Die Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sollte ursprünglich bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Aufgrund einer schweren Erkrankung des hauptverantwortlichen Prüfers erfolgt der Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfungsbericht voraussichtlich im Juni 2016.

Holger Arneth  
Schriftführer

Claus Schwarzmann  
1. Bürgermeister